

30. Zur Auslegung des Art. 907 S.G.B.

I. Civilsenat. Urth. v. 22. Januar 1896 i. S. R. (Kl.) w. B. (Bekl.)
Rep. I. 316/95.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat im Juni 1889 in Stralsund als Schiffer eines Schraubendampfers, dessen Heimathafen Stettin war, den Kläger

aufser anderen Arbeitern zum Löschen der Ladung gegen Stundenlohn engagiert. Beim Löschen hat der Kläger einen Unfall erlitten, den er auf mangelhafte Beschaffenheit der beim Löschen verwendeten Dampfwinde zurückführt. Mit einem Ansprüche auf Schadenersatz auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes ist Kläger durch Urteil des Schiedsgerichtes abgewiesen worden. In der am 19. November 1890 erhobenen Klage beansprucht der Kläger von dem Beklagten auf Grund der Artt. 478, 479, 481 H.G.B. und aus aquilischem Verschulden Ersatz des ihm zugefügten Schadens. Die Klage war auf Grund des Art. 451 H.G.B. auch gegen die Rhederei, Firma St. & K., erhoben, ist aber insoweit im Februar 1891 zurückgenommen worden. Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger monatlich 25 *M* Unterhaltungsgelder zu zahlen; auf die Berufung des Beklagten aber ist auf Grund der nunmehr von ihm aus den Artt. 906, 907 H.G.B. erhobenen Einrede der Verjährung die Klage abgewiesen worden. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Gegen die Einrede der Verjährung hat Kläger eingewendet, daß die Verjährung des Anspruches gegen die Rhederei durch verschiedene in die Zeit vom 14. August 1889 bis September 1890 fallende ausdrückliche und stillschweigende Anerkennnisse der Rhederei unterbrochen worden sei, und daher der persönliche Anspruch gegen den Beklagten nicht verjährt sein könne, weil zur Zeit der Klagerhebung (am 19. November 1890) der Anspruch gegen die Rhederei noch unverjährt gewesen sei. Diesen Einwand hat das Berufungsgericht als unzutreffend erachtet. Es geht davon aus, daß, insoweit für den durch ein Verschulden des Schiffers entstandenen Schaden der Rheder neben dem Schiffer hafte, beide im Verhältnisse von einfachen Solidar- (nicht Korreal-) Schuldnern zu einander ständen. Unter Wertung der Protokolle der Kommission zur Beratung des Handelsgesetzbuches wird sodann darzulegen versucht, daß, wie der Art. 906 H.G.B. die im Art. 757 aufgeführten Forderungen, so der Art. 907 die darin bezeichneten persönlichen Ansprüche einer kurzen Verjährung unterwerfe, und daneben der Art. 907 die Verjährung der persönlichen Ansprüche nur insofern von der Verjährung des Pfandrechtes abhängig mache,

als der persönliche Anspruch ohne Rücksicht auf seine Entstehungszeit und seine frühere oder spätere Fälligkeit immer zugleich mit dem dinglichen verjähren solle, wogegen es im übrigen und namentlich hinsichtlich der Verjährungsunterbrechungen, deren bei den Beratungen der Kommission mit keinem Worte Erwähnung gethan worden, bei der Regel belassen sei, daß jeder Anspruch sein eigenes Schicksal habe, daß aber, wenn der Art. 907 diesen Sinn nicht habe, er dann nur dahin verstanden werden könne, daß der persönliche Anspruch nie früher als der dingliche verjähre, andererseits aber auch mit der Verjährung des dinglichen unter allen Umständen die Verjährung des persönlichen Anspruches verknüpft sein solle. — Hieraus wird gefolgert, daß der Anspruch gegen den Beklagten in jedem Falle verjährt sei. Unterliege der persönliche Anspruch einer selbständigen Verjährung im Sinne der vom Oberlandesgerichte vertretenen Auslegung des Art. 907, so sei die Verjährung eingetreten, weil zwischen dem Tage des vom Kläger erlittenen Unfalles (dem 19. Juni 1889) und dem Tage der Klagerhebung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre liege; folge man der zweiten als möglich hingestellten Auslegung, so sei das Ergebnis dasselbe, weil für den Anspruch gegen die Rhederei, möge er auch zur Zeit der Klagerhebung noch unverjährt sein, doch im Laufe des gegenwärtigen Prozesses die Verjährung eingetreten und damit dann auch der persönliche Anspruch verjährt sei.

Diesen Ausführungen liegt indes eine Auffassung des Art. 907 H.G.B. zu Grunde, die nicht für richtig gehalten werden kann. — Allerdings wurde in der Kommission zur Beratung des Handelsgesetzbuches beschlossen, „daß die persönlichen Ansprüche der Schiffsgläubiger in derselben Zeit, wie ihr Pfandrecht, verjähren sollten“. Vorher war darauf hingewiesen worden, daß es nicht angemessen sei, die persönlichen Forderungen länger fortbestehen zu lassen, als die dinglichen Ansprüche der betreffenden Gläubiger, auf der anderen Seite aber auch kein Grund dafür bestehe, die Verjährung der ersteren früher als die der letzteren eintreten zu lassen, was an und für sich nicht unmöglich sei und z. B. bei der Bodmerei dann statthaben würde, wenn der Schiffer oder der Rheder sich eine das Bodmerieobjekt gefährdende Handlung vor dem Fälligwerden der Bodmerieschuld begehen ließen, weil die Entschädigungsforderung in einem

solchen Falle an und für sich mit dem Eintritte der beschädigenden Handlung entstehe und fällig werde. Der Verjährungsunterbrechungen ist keine Erwähnung geschehen. Allein daraus, wie überhaupt aus der Entstehungsgeschichte des Art. 907 (Prot. S. 2958—2967 und S. 4202), ist für dessen Auslegung nichts Entscheidendes zu entnehmen, und es kann namentlich darauf nicht ankommen, ob man sich in der Kommission die Tragweite der beschlossenen und zum Gesetze gewordenen Bestimmung in allen Beziehungen vergegenwärtigt hat. Ist der Wortlaut klar und ergiebt er einen verständigen Sinn, so ist dieser allein maßgebend. In beiden Richtungen aber lassen sich begründete Zweifel nicht erheben.

Der Art. 906, auf den zunächst zurückzugehen ist, enthält die allgemein lautende Vorschrift, daß die im Art. 757 aufgeführten Forderungen in näher bestimmten kurzen Fristen verjähren sollen. Wesentlich davon verschieden ist die Fassung des Art. 907. Wenn hier bestimmt wird, daß die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen, beziehe, so werden damit nicht auch allgemein die bezeichneten persönlichen Ansprüche der kurzen Verjährung unterworfen, sondern es wird — dies lassen die hervorgehobenen Worte deutlich erkennen — nur ausgesprochen, daß in jedem Falle der Verjährung eines dinglichen Anspruches eine Begleitwirkung derselben die Verjährung auch des etwa bestehenden persönlichen Anspruches sein soll. Der dingliche Anspruch wird als der bedeutzamere angesehen; ist dieser verjährt, so soll auch der etwaige persönliche der gleichen Verjährung unterliegen, während abgesehen davon die für den letzteren bestehenden Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechtes unberührt bleiben. Ist dies der aus dem Wortlaute sich ergebende und vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus nicht zu beanstandende Sinn des Art. 907, so folgt daraus negativ, daß, solange der dingliche Anspruch noch nicht verjährt ist, es auch der persönliche nicht ist, vorausgesetzt, daß er dies nicht etwa nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes sein sollte. Nicht zuzugeben aber ist, daß dem persönlichen Ansprüche die eingetretene Verjährung des dinglichen unter allen Umständen entgegenstehen muß. Denn es ist eine Verjährung des persönlichen Anspruches,

die als sekundäre Folge mit der Verjährung des dinglichen verknüpft sein soll, und danach erscheint es als selbstverständlich, daß ein bereits rechtshängiger persönlicher Anspruch von der Verjährung des dinglichen Anspruches nicht ergriffen werden kann. Ist er in Folge der Rechtshängigkeit gegen die für ihn geltende selbständige Verjährung unempfindlich, so muß er es umso mehr sein gegen eine bloß abgeleitete Verjährung.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den streitigen Fall führt dann aber zu dem Resultate, daß der Einrede der Verjährung nicht ohne weiteres stattgegeben werden durfte. Daß hinsichtlich der Unterbrechung der im Art. 906 vorgesehenen Verjährung die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes Platz greifen, läßt sich mangels einer sie ausschließenden Vorschrift des Handelsgesetzbuches mit Grund nicht bezweifeln. Liegen daher die vom Kläger behaupteten Unterbrechungen vor, dann war zur Zeit der Klagerhebung der Anspruch gegen die Kneuderei noch nicht verjährt, die hinterher eingetretene Verjährung dieses Anspruches aber ohne Einfluß auf den Anspruch gegen den Beklagten.“ . . .